Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **95/96 (1930)**

Heft 22

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Antrag *Turrettini/Laverrière* auf grundsätzliche Abänderung von Art. 5 wird verworfen.

Ein Antrag *Grämiger* auf bessere französische Redaktion des Art. 5 wird mehrheitlich angenommen.

Ing. *Emmanuel* möchte genau festgestellt wissen, was in Art. 6 unter „Erfindung" zu verstehen ist und dass „Erfindungen", die in das Gebiet des geistigen Eigentums gehören, nicht in Betracht kommen.

Ing. *Grämiger* erwähnt, dass der Begriff „Erfindungen" im Vertrag genau nach Obligationenrecht definiert ist; er wird einen bezügl. Passus noch in den Vertrag aufnehmen.

Ing. *E. Meyer*, Bern, ist der Ansicht, dass wir in diesem Vertrag Nichtmilitärpflichtige nicht benachteiligen dürfen. Viele Angestellte leisten gegen ihren Willen keinen Militärdienst, und es wäre nicht gerechtfertigt, Militärpflichtige an ihrer Stelle zu bevorzugen.

Präs. *Vischer* erwähnt, dass wir eine Eingabe der Schweizer. Offiziers-Gesellschaft erhalten hatten und dass das C-C beschlossen habe, den Grundsatz zu unterstützen, dass Militärpflichtige nicht benachteiligt werden.

Die Kollegen *Escher, Hässig, Christ* und *Jegher* beteiligen sich noch an der Diskussion.

Von den Ing. *E. Meyer* und *Walther* werden noch zwei redaktionelle Abänderungen gewünscht, denen mehrheitlich zugestimmt wird.

Ein Antrag *Hässig* auf Weglassung der leeren Zeilen für den Namen des Angestellten bei jedem Artikel und statt dessen einfach nur „der Angestellte" zu drucken, wird mehrheitlich verworfen.

Der Dienstvertrag wird darauf unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Aenderungen mit grosser Mehrheit genehmigt.

6. *Revision der Wegleitung zur Ausarbeitung von Expertisen durch den S. I. A.*

Der *Vorsitzende* erinnert an die seit 1922 bestehende Wegleitung zur Ausarbeitung von Expertisen durch den S. I. A. und dass vom Central-Comité das Bedürfnis empfunden wurde, diese Wegleitung auszubauen, um bei Konstituierung von Schiedsgerichten oder bei der Erledigung von Expertisen Vorschriften mit rechtlicher Gültigkeit zu besitzen. Die vorgelegte Fassung wurde mit Hülfe von Oberrichter Dr. Gessner ausgearbeitet und lehnt sich an die zürcherische Gerichtsordnung an, die infolge ihrer liberalen Fassung gegen andere kantonale Schiedsgerichtsordnungen wenig verstossen dürfte.

Arch. *Fulpius* schlägt im Namen der Sektion Genf vor, die Vorlage zum weitern Studium an das C-C zurückzuweisen, weil sie grundsätzlich gegen die Genfer Schiedsgerichtsordnung verstosse. Der Sprechende findet sie auch mit allerlei Vorschriften überschwemmt und kann die Notwendigkeit dieser Vorlage nicht einsehen.

Ing. *E. Meyer* und Ing. *Walther* schlagen bei Art. 7c zwei redaktionelle Abänderungen vor, denen mehrheitlich zugestimmt wird.

Ing. *Eichenberger* unterstützt die Wegleitung, würde aber die Kostenermässigung von 50% für die Mitglieder weglassen, damit nicht der Eindruck der Einseitigkeit erweckt werden könnte.

Dir. *Escher* schlägt namens der Zürcher Sektion vor, in wenig wichtigeren Fällen nur einen Einzel-Richter vorzusehen.

Der Antrag *Eichenberger* auf Streichung des Rabattes von 50% für Mitglieder (Art. 2) wird angenommen.

Dem Antrag *Fulpius* auf Zurückweisung der Vorlage an das C-C zum weitern Studium wird mehrheitlich zugestimmt.

7. *Merkblatt zu den Honorar-Normen Nr. 102/103 des S. I. A.*

Ing. *Walther, Präsident der Kommission betr. Gratisarbeit der Ingenieure*, teilt mit, dass das Merkblatt das Ergebnis der eingehenden Verhandlungen der Kommission darstellt. Der Aufschwung der neuen Bauweise hat auch neue Verhältnisse speziell zwischen Ingenieur und Architekt geschaffen, die dringend eine Regelung erfordern. Die Bedeutung des Ingenieur-Berufes im Hochbau hat stark zugenommen und es ist gerechtfertigt, dass der Ingenieur dem Bauherrn gegenüber die gleiche Vertrauenstellung geniesse wie der Architekt. Wir müssen die Gratisprojekte, die öfters volkswirtschaftlich verlorene Arbeit bedeuten, bekämpfen. Der Sprechende teilt mit, dass das Central-Comité nach Genehmigung des Merkblattes bei dem Verband Schweizerischer Brückenbau- und Eisenhochbau-Fabriken und beim Schweiz. Baumeister-Verband vorstellig werden wird, um die weitere Sanierung zu fördern.

Ing. *Brémond* referiert in französischer Sprache und betont, dass das Merkblatt ein Werk der Solidarität zwischen Ingenieur und Architekt darstellt. Wir müssen den Grundsatz durchsetzen, dass jede Arbeit bezahlt werden muss. Er empfiehlt, eine energische Aktion im Sinne des Merkblattes bei den Baubehörden und bei den Bauherrschaften zu unternehmen.

Ing. *Grämiger* stellt die Frage, wie das C-C sich die Durchführung des Merkblattes denke.

Präs. *Vischer* erklärt, dass es sich vorläufig darum handelt, in den jetzigen Verhältnissen Klarheit zu schaffen, um dem Ingenieur die Möglichkeit zu geben, sich geltend zu machen.

Ing. *E. Meyer* ist der Ansicht, dass dem Ingenieur mit diesem Merkblatt kein Dienst erwiesen wird. Wir sollten viel tiefer greifen und überhaupt die Honorarnorm anders gestalten.

Die Ing. *v. Gugelberg, Jegher, Luder* und *Rieser* unterstützen das Merkblatt; es wird allgemein bemerkt, dass es eine wichtige Unterlage und Wegleitung darstellt, auf die der Ingenieur oder der Architekt sich beim Bauherrn stützen kann.

Das Merkblatt wird durch die Versammlung mehrheitlich gutgeheissen. (Schluss folgt.)

S. I. A. Technischer Verein Winterthur.

3. Vortragsabend, Freitag, 7. November 1930.

Dipl. Ing. P. E. Soutter erläuterte im Eingang seines Vortrages *Moderne Eisenbetonbauten*, wie die Festigkeit des Betonaggregates nicht nur von der Mischung, sondern auch von der Gleichmässigkeit des Materials abhängt, dass infolgedessen eine magere Mischung höhere Festigkeitswerte aufweisen kann als eine solche mit höherem Anteil an Zement. Während man bei uns mit Druckfestigkeiten von rd. 200 kg/cm² rechnet, sind bei besonderer Auswahl des Materials schon regelmässige Druckfestigkeiten von 1000 kg/cm² gemessen worden.

Neben der eigentlichen Festigkeit interessiert ferner besonders die Lösung statischer Probleme im Betonbrückenbau auf dem Wege des Versuches. Neben der Belastung naturgetreu verkleinerter Abbildungen bis zum Bruche sind heute Versuche mit Tragwerken aus biegsamen Stahlstäben bekannt und neuerdings auch mikroskopische Messungen an Celluloidmodellen. Schliesslich sind noch besonders die Methoden zu erwähnen, bei denen die Spannungsverhältnisse in Glasmodellen mit polarisiertem Lichte erforscht werden. Nach diesen beiden Hauptausgangspunkten der modernen Konstruktionen zeigte der Vortragende einige Lichtbilder bemerkenswerter Brücken-Bauten in der Schweiz und im Auslande, wobei auch elegante frühere Denkmäler wie die alte Brücke in der Schöllenen nicht fehlten.

Die Entwicklung des modernen Eisenbetonbaues fand eine sehr anschauliche Schilderung durch die Vorführung von Filmen aus der Bauzeit zweier hervorragender französischer Werke, als deren Urbeber der Name Freyssinet interessierte. Die Luftschiffhallen von Orly fielen durch die neuartige Konstruktion der Hallenwände auf, die aus einzelnen, wellenförmigen Schalenteilen zusammengesetzt sind, die nicht nur eine günstige Ausnützung des Materials, sondern auch das Betonieren der Halle mit Hilfe eines einzigen relativ einfachen Lehrgerüstes erlauben, das zur Ausführung einer Schalenwelle genügt. Durch eine sinnreiche und relativ einfache Vorrichtung ist es möglich, dieses Lehrgerüst von Welle zu Welle zu verschieben und so durch Aneinanderreihung der einzelnen Schalenteile den ganzen Bau zu vollenden. Seine Mächtigkeit wurde am besten deutlich durch die Filmaufnahme eines Fliegers, der diese Hallen durchfährt. Auch bei der Brücke von Plougastel, die mit drei Oeffnungen von 170 m einen Meeresarm überquert, fanden die relativ einfachen baulichen Massnahmen die lebhafteste Aufmerksamkeit. Für die Betonierung der drei Bogen diente wiederum ein einziges auf zwei Betonschwimmern montiertes Lehrgerüst, das von Oeffnung zu Oeffnung versetzt wurde. Die Materialzufuhr erfolgte durch einen Kabelkran von nicht weniger als 690 m Spannweite, der ebenfalls durch den Schöpfer der Brücke konstruiert wurde. Gerade die relativ einfachen Methoden der baulichen Hilfsmassnahmen sprachen für die Genialität des Schöpfers.

Der Vortrag, der die Entwicklung des modernen Eisenbetonbaues in einer bisher ungekannten Form zur Anschauung brachte fand den verdienten reichlichen Beifall. E. Wirth.

G. E. P. Gesellschaft Ehem. Studierender der E. T. H.

Mitteilung des Sekretariates.

Wir machen unsere G. E. P.-Kollegen darauf aufmerksam, dass sie die auf Seite 260 (Nr. 18 vom 1. November 1930) besprochene

Festschrift zum 75-jährigen Bestehen der E. T. H.

bei der *Rektoratskanzlei der E. T. H.* zum ermässigten Preise von 15 Fr. (statt 20 Fr.) beziehen können.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

1. Dez. Zürich. Grosser Hörsaal des physikalischen Instituts der Universität, 20.15 h. Dr. Marcel Schein (Zürich) und Dr. Kirchner (München): „Das Elektron als Korpuskel und Welle" (s. S. 296).
3. Dez. Z. I. A. Zürich, Auditorium I der E. T. H., 20.15 h. Prof. Kurt Wiesinger (Zürich): „Wirtschaftliche und entgleisungsichere Schnellbahnen für Geschwindigkeiten bis 360 km/h".
6. Dez. Technischer Verein Winterthur. Bahnhofsäli 20 h. General-Versammlung.